



StbSt (B) 2/08

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 26. März 2009
in dem berufsgerichtlichen Verfahren
gegen

wegen Berufspflichtverletzung

Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Bundesgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Richter Basdorf, die Richter Dr. Raum und Schaal sowie die Steuerberater Heuermann und Schulze am 26. März 2009 einstimmig gemäß § 129 Abs. 5 Satz 2 StBerG beschlossen:

Die Beschwerde des Steuerberaters gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht München vom 8. Juli 2008 wird zurückgewiesen.

Der Steuerberater hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Das Oberlandesgericht hat rechtsfehlerfrei den ersten berufsrechtlichen Verstoß (UA S. 13) als irreführende Werbung (§§ 3, 4 Nr. 11 UWG) gewertet.

Basdorf Raum Schaal

Heuermann Schulze